
Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

Leitfaden

Verfahren bei Mittellosigkeit

Aktuelle Änderung:

21.02.2023 – Vollständige inhaltliche Anpassung aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022.

Inhalt

1. Grundsätzliches3

1.1. Begriff der Mittellosigkeit3

1.2. Hilfemöglichkeiten3

1.3. Nachweis4

2. Fallkonstellationen, Rechtsgrundlagen und Verfahren.....5

2.1. Mittellosigkeit bei Neuantrag und Weiterbewilligungsantrag gem. § 41a SGB II5

2.2. Mittellosigkeit im laufenden Leistungsbezug / Vorzeitige Zahlung gem. § 42 Abs. 2 SGB II 8

2.3. Mittellosigkeit bei unabweisbarem Bedarf/Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II10

2.4. Mittellosigkeit aufgrund von Leistungsminderungen gem. § 31a SGB II13

3. Rechtsfolgen bei wiederholter Mittellosigkeit13

3.1. Leistungsminderung in Folge einer Pflichtverletzung durch Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens14

3.2. Sachleistungen gem. § 24 Abs. 2 SGB II bei wiederholten Mittellosigkeiten wegen Unwirtschaftlichkeit.....14

3.3. Umstellung des Zahlrhythmus im Einzelfall16

1. Grundsätzliches

1.1. Begriff der Mittellosigkeit

Im Antragsverfahren sowie im laufenden Leistungsbezug kommt es immer wieder vor, dass Leistungsberechtigte Mittellosigkeit geltend machen. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, was bei der Würdigung und Entscheidungsfindung zu beachten ist.

Im Vorfeld ist zunächst festzulegen, was genau unter dem unbestimmten Rechtsbegriff der Mittellosigkeit zu verstehen ist. Der Duden führt hierzu lediglich aus, dass mittellos ist, wer über keine Geldmittel verfügt.

Das SGB II trifft hierzu keine Aussage, allerdings kann eine nähere Definition aus der Rechtsprechung gewonnen werden. Demnach bedeutet Mittellosigkeit im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach dem SGB II, dass der Lebensunterhalt akut nicht sichergestellt werden kann und eine Notlage erkennbar sein muss. Dies kann der drohende Verlust der Wohnung oder die nicht ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln sein.

Allein der Umstand, dass aktuell kein Geld vorhanden ist, begründet an sich noch keine Mittellosigkeit.

Es ist somit stets auf den Einzelfall abzustellen und die genauen Umstände zu beleuchten.

1.2. Hilfemöglichkeiten

Es existieren folgende Hilfemöglichkeiten im Falle einer Mittellosigkeit:

- **Vorläufige Bewilligung:** ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben, aber zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen oder der Höhe ist längere Zeit erforderlich, § 41a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II.
- **Vorzeitige Zahlung (Vorschuss):** gem. § 42 Abs. 2 SGB II können auf Antrag bei nachgewiesener Mittellosigkeit durch Bewilligungsbescheid bereits festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche im Ausnahmefall vorzeitig erbracht werden.
- **Darlehen:** gem. § 24 Abs. 1 SGB II kann ein Darlehen erbracht werden, wenn im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann.

Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang Mittellosigkeiten, die dadurch entstanden sind, dass der Kunde trotz Anspruchs kein Geld erhalten hat und solche, die trotz der rechtzeitigen Auszahlung von Leistungen entstanden sind.

1.3. Nachweis

Unabhängig vom Entstehungsgrund ist die Mittellosigkeit stets durch die Kundin/den Kunden nachzuweisen. Die Leistungsberechtigten, die eine Mittellosigkeit geltend machen, müssen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen und Gründe, die zum Eintritt der Mittellosigkeit geführt haben, nachvollziehbar darlegen.

Die Prüfung, ob entsprechende Kontoauszüge und gegebenenfalls andere Unterlagen vorliegen, sollte bereits in der Eingangszone erfolgt sein. Wenn der/die Kunde/Kundin vorträgt, Schulden getilgt zu haben, müssen einschlägige Unterlagen (Rechnungen, Mahnungen, Verträge) vorgelegt werden.

Wenn das Konto der mittellosen Person im Wege des Online Bankings geführt wird, und sie keine Möglichkeit hat, die Kontoauszüge in Papierform oder am eigenen mobilen Endgerät aufzurufen, muss dafür in jedem Geschäftsbereich der Zugang zu einem PC sichergestellt werden.

Als Nachweis sind hier vollständige tagesaktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen vorzulegen.

Aus diesem Zeitraum lassen sich in der Regel alle regelmäßigen Zahlungseingänge und auch Belastungen entnehmen, zudem kann auch die Verwendung des vorhandenen Einkommens bzw. der erhaltenen Leistungen nach dem SGB II nachvollzogen werden, auch um evtl. unwirtschaftliches Handeln erkennen zu können.

In Einzelfällen kann bei begründeten Zweifeln im Rahmen der Mitwirkungspflichten auch die Vorlage weiterer Kontoauszüge bis zu 3 Monaten verlangt werden.

Die Kontoauszüge sind neben dem aktuellen Kontostand, welcher kein Guthaben aufweisen darf, genauestens hinsichtlich der Verwendung der Geldmittel zu prüfen.

Ist aus diesen ersichtlich, dass der Kunde/die Kundin vor kurzem u.a. noch Einkäufe von Lebensmitteln tätigte, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, ist grundsätzlich nicht von einer entsprechenden Notlage und somit Mittellosigkeit im Sinne des SGB II auszugehen.

Kann durch die Prüfung der Kontoauszüge nicht festgestellt werden, ob kürzlich Lebensmitteleinkäufe stattgefunden haben oder können in Ermangelung eines Kontos keine solchen vorgelegt werden, ist durch den Kunden eine umfangreiche Antragsbegründung einzureichen, aus der hervorgeht, wie die Geldleistungen verwendet wurden, und ob der Lebensunterhalt durch vor kurzem getätigte Einkäufe noch sichergestellt ist.

Neben Kontoauszügen sind auch Nachweise zu bekannten weiteren Geldanlagen (insbesondere zu schnell verwertbaren Anlagen wie Sparbücher, Tagesgeldkonten, Kreditkarten, PayPal, Bitcoins, etc.) vorzulegen.

Darüber hinaus ist auch die Anlage VM neu aufzunehmen, um Kenntnis über evtl. zwischenzeitlich neu eröffnete Konten oder Geldanlagen zu erlangen.

Im Falle der Trennung z.B. bei häuslicher Gewalt, wenn die Zahlung auf das Konto des Partners erfolgte, ist diese besondere Situation zu berücksichtigen.

Ist von einer tatsächlichen Mittellosigkeit im Sinne einer drohenden Notlage auszugehen, kann nach den folgenden Vorgaben die Abwendung einer solchen geprüft werden.

2. Fallkonstellationen, Rechtsgrundlagen und Verfahren

2.1. Mittellosigkeit bei Neuantrag und Weiterbewilligungsantrag gem. § 41a SGB II

Im Einzelfall kann zur Abwendung einer drohenden Mittellosigkeit im Neuantragsverfahren durchaus auch auf die Verwendung eines vorhandenen Dispositionskredites (Dispo) verwiesen werden, wenn offenkundig ist, dass der Antragssteller/die Antragstellerin diesen auch in der Vergangenheit regelmäßig genutzt hat. Dies darf allerdings nur zur Überbrückung einer gewöhnlichen Bearbeitungszeit (in der Regel max. 4 Wochen) genutzt werden. Gründe, die gegen eine weitere Nutzung des Dispos sprechen, sind durch die Antragstellerin/den Antragsteller vorzubringen und entsprechend bei der Entscheidung zu berücksichtigen (Wegfall Dispo, bereits erfolgte Kontokündigung, o.ä.)

Im Rahmen des Neuantragsverfahrens und während der Prüfung eines Antrags auf Weiterbewilligung (WBA) kann es in Folge von geltend gemachten Mittellosigkeiten zu einer vorläufigen Entscheidung im Sinne des § 41a SGB II kommen.

Die Vorschrift des § 41a SGB II stellt die rechtliche Grundlage für die vorläufige Bewilligung von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II dar. Sie erlaubt es damit den Grundsicherungsträgern, solche Leistungen, auf die die Leistungsberechtigten kurzfristig angewiesen sind, abweichend von der gesetzlichen Verpflichtung, die Sach- und Rechtslage vollständig zu klären, vorläufig zu bewilligen (vgl. Eicher/Luik/ Kemper SGB II § 41a Rn. 1-6).

Gem. § 41a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II ist über die Erbringung von Geld- bzw. Sachleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich noch längere Zeit erforderlich ist, der Anspruch an sich aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt oder ein Anspruch auf Geld- bzw. Sachleistungen dem Grunde nach besteht, aber zur Feststellung der Höhe voraussichtlich noch längere Zeit benötigt wird.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den vorgenannten Voraussetzungen über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden.

Es ist somit zu unterscheiden zwischen dem Sachverhalt, wonach die Anspruchsvoraussetzungen noch nicht abschließend festgestellt wurden, der Anspruch an sich aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Sachverhalt, wonach ein entsprechender Anspruch dem Grunde nach tatsächlich besteht, aber zur Feststellung der Höhe noch weitere Zeit benötigt wird.

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, wie die Definitionen „hinreichende Wahrscheinlichkeit“, „längere Zeit“ und „Anspruch dem Grunde nach“ zu verstehen sind.

Für eine „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ ist gem. den fachlichen Weisungen zu § 41a, Rz. 41a.12 die bloße Möglichkeit des Bestehens eines Anspruchs nicht ausreichend. Vielmehr muss bei vernünftiger Abwägung und objektiver Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls ein deutliches Übergewicht für das Bestehen eines Leistungsanspruchs vorliegen. Ernstliche Zweifel an dem Vorliegen eines Leistungsanspruchs nach SGB II dürfen nicht bestehen.

Von einem „längeren Zeitraum“ ist hierbei auszugehen, wenn zeitaufwendigere Nachforschungen und/oder eventuell umfangreichere Berechnungen erforderlich sind, als im Regelfall (fachl. Weisungen zu § 41a, Rz. 41a.13).

„Dem Grunde nach“ bedeutet, dass grundsätzlich alle materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem SGB II (wie z. B. Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit) im Zeitpunkt der Entscheidung zweifelsfrei erfüllt sind.

Bei Vorliegen der oben dargelegten Voraussetzungen ist bei Neuantrag und Weiterbewilligungsantrag eine vorläufige Bewilligung des zu erwartenden Leistungsanspruchs **ohne weitere Ausübung des Ermessens** vorzunehmen.

Der Grund der Vorläufigkeit ist gem. § 41a Abs. 2 S. 1 SGB II im Bescheid anzugeben.

Gem. § 41a Abs. 2 SGB II ist die vorläufige Leistung so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Bei vorliegendem Einkommen kann dabei der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB II ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

Bei der Bemessung des monatlichen Bedarfs ist ein „vorsorglicher“ Abschlag wegen des existenzsichernden Charakters von SGB II-Leistungen unzulässig (BeckOK SozR/Merten SGB II § 41a Rn. 8).

Im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung muss somit stets der zum aktuellen Stand zu ermittelnde Anspruch rechnerisch festgestellt werden. Die vorläufige Bewilligung hat dann auch ausnahmslos in der ermittelten Höhe zu erfolgen, ein nur teilweiser „Abschlag“ ist unzulässig.

Die Auszahlung kann auf bar und Konto gesplittet oder auch ganz auf das bekannte Konto angewiesen werden, nur muss der Anspruch an sich vollständig ausgezahlt werden.

In Fällen, in denen eine vorläufige Bewilligung zwar erfolgen, aber der begehrten Barauszahlung mangels einer nachgewiesenen Notlage nicht nachgekommen werden kann, ist kein separater Ablehnungsbescheid hinsichtlich der beantragten Barauszahlung zu erlassen.

Der Anspruch an sich wird bereits mit der vorläufigen Bewilligung beschieden, die vorzunehmende Auszahlung und die Art der Auszahlung stellt lediglich die Umsetzung eines Verwaltungsakts dar.

Im Rahmen der **Aktenverfügung** kann in diesen Einzelfällen auf folgenden Baustein zurückgegriffen werden:

„Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ist in dem vorliegenden Fall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben. Eine entsprechende vorläufige Bewilligung ist daher möglich; der Anspruch wird entsprechend beschieden und der Auszahlungsanspruch auf das hier bekannte Konto angewiesen.

Da keine akute Notlage in Form einer Mittellosigkeit nachgewiesen werden konnte, kann keine Auszahlung in Form einer sofortigen Barzahlung erfolgen.“

Eine vorläufige Entscheidung ergeht allerdings nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben, insbesondere durch fehlende oder unzureichende Mitwirkung.

Diese Regelung soll nach der Gesetzesbegründung verhindern, dass ein/eine Antragsteller/in eine vorläufige Entscheidung durch Verschleierung von leistungserheblichen Tatsachen missbräuchlich herbeiführt. Dann kann nicht unter Berufung auf § 41a Satz 1 Nr. 1 SGB II eine vorläufige Entscheidung verlangt werden. Allerdings ist dies auch ohne eine solche Vorschrift nicht möglich, denn zum einen ist bei Nichtangabe über vorhandenes Vermögen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Leistungsanspruch gegeben, auch kann ein Anspruch versagt werden wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I (vgl. Münder, Sozialgesetzbuch II, Rn. 5-11).

Fallbeispiele:

Beispiel 1:

Der Leistungsberechtigte (L) stellt einen Neuantrag beim Jobcenter.

Im Rahmen des Abgabegesprächs werden die angeforderten Antragsunterlagen und Nachweise weitestgehend eingereicht, es fehlen allerdings noch Nachweise zu den anfallenden Miet- und Heizkosten. Diese Nachweise muss L erst beim Vermieter in Form einer aktuellen Bescheinigung anfragen, da ihm anderweitige aktuelle Nachweise nicht vorliegen. Dennoch ist aus den bislang vorliegenden Nachweisen ein grds. Leistungsanspruch im Hinblick auf die Person, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse ersichtlich.

Ein Anspruch auf Geld- bzw. Sachleistungen besteht dem Grunde nach, aber zur Feststellung der genauen Höhe wird hier noch Zeit benötigt. Es kann daher eine vorläufige Bewilligung, bei nachgewiesener Mittellosigkeit auch eine Auszahlung in bar, erfolgen. Die Höhe der vorläufigen Bewilligung ist hierbei anhand der vorliegenden Nachweise festzumachen und auch in dieser festgestellten Höhe zu erbringen.

Beispiel 2:

Der Leistungsberechtigte (L) stellt einen Neuantrag beim Jobcenter.

Im Rahmen des Abgabegesprächs werden die angeforderten Antragsunterlagen und Nachweise unvollständig vorgelegt, es fehlen Nachweise zum vorhandenen Einkommen und die vorgelegten Kontoauszüge sind unvollständig. Darüber hinaus ist ein Sparbuch aus der Anlage VM ersichtlich, auch hierzu liegen keine Nachweise vor.

Aufgrund der unklaren Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann hier aktuell nicht von einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit eines Leistungsanspruchs und schon gar nicht von einem dem Grunde nach ersichtlichen Leistungsanspruch ausgegangen werden.

Hinzu kommt, dass diese Unklarheiten aufgrund unzureichender Mitwirkung durch L selber zu vertreten sind. Eine vorläufige Bewilligung kommt hier nicht in Frage, der geltend gemachten Mittellosigkeit kann nicht im Rahmen des § 41a SGB II abgeholfen werden.

2.2. Mittellosigkeit im laufenden Leistungsbezug / Vorzeitige Zahlung gem. § 42 Abs. 2 SGB II

Bei Mittellosigkeit im laufenden Leistungsbezug kommt im Falle einer nachgewiesenen Notlage eine vorzeitige Zahlung im Sinne des § 42 Abs. 2 SGB II (salopp: Vorschuss) in Betracht. § 42 Abs. 2 SGB II sieht unter den dort normierten Voraussetzungen die Möglichkeit einer der Höhe nach begrenzten Abschlagszahlung vor. Auf Antrag der leistungsberechtigten Person können, bei nachgewiesener Mittellosigkeit, **durch Bewilligungsbescheid festgesetzte**, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig erbracht werden. Da die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden, können nur zum nächsten Kalendermonat

fällige Leistungen vorzeitig ausgezahlt werden. Ist der Anspruch noch nicht durch einen Bewilligungsbescheid festgesetzt, käme keine vorzeitige Zahlung im Sinne des § 42 Abs. 2 SGB II, sondern eine Abwendung einer evtl. Notlage in Form einer vorläufigen Bewilligung im Sinne des § 41a SGB II in Betracht.

Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist **auf 100,00 Euro begrenzt**; in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) können auch mehrere Personen eine vorzeitige Auszahlung ihres Anspruchs beantragen.

Die vorzeitige Leistungserbringung bedarf einer Ermessensentscheidung im Sinne des § 39 Abs. 1 S. 1 SGB I. Die für die Entscheidung erheblichen Erwägungen sind gem. § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X im Bescheid anzugeben. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung ist auch über die Form der vorzeitigen Leistungserbringung zu entscheiden. So können bei häufigeren Vorsprachen auch Lebensmittelgutscheine ausgehändigt werden (fachl. Weisungen Rz. 42.5).

Die vorzeitig erbrachte Zahlung ist von der Auszahlung für den nächsten bzw. - wenn die Zahlung für diesen Monat bereits angewiesen ist - übernächsten Monat einzubehalten. Reicht der Anspruch für diesen Monat nicht aus, ist die vorzeitig erbrachte Zahlung in zwei Raten einzubehalten. Ist eine Einbehaltung nicht möglich, weil z.B. kein ausreichender oder auch gar kein Leistungsanspruch gegeben ist, ist die vorzeitig erbrachte Leistung nach § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten (fachl. Weisung Rz. 42.6).

Geldleistungen sind grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Antragsteller benanntes Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen. Im Ausnahmefall besteht allerdings die Möglichkeit, Barauszahlungen vorzunehmen.

Eine entsprechende vorzeitige Zahlung ist gem. § 42 Abs. 2 S. 5 SGB II allerdings dann ausgeschlossen,

- wenn im laufenden Monat oder im Monat der vorgesehenen Einbehaltung eine Aufrechnung erfolgt bzw. zu erwarten ist,
- wenn der Auszahlungsanspruch im Monat der Einbehaltung durch eine Leistungsminde- rung reduziert ist, oder
- wenn bereits in einem der vorangegangenen zwei Kalendermonate eine vorzeitige Auszahlung erfolgt ist.

Darüber hinaus kann eine vorzeitige Zahlung ganz oder teilweise abgelehnt werden (Aufzahlung nicht abschließend), wenn

- Schonvermögen vorhanden ist,
- das Zahlungsbegehren auf der Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens beruht,

- vorzeitige Zahlungen dem eigenverantwortlichen Wirtschaften zuwiderlaufen würde (vgl. fachl. Weisungen, RZ 42.4).

Fallbeispiele:

Beispiel 1:

Der Leistungsberechtigte (L), ein alleinstehender arbeitsloser Hilfeempfänger, spricht zur Monatsmitte im Jobcenter vor und teilt mit, dass er die erhaltenen Regelleistungen bereits zur Tilgung privater Schulden verwendet habe und er durch den Verbrauch der Leistungen nun mittellos sei. Es handelt sich nach Aktenlage um die erste geltend gemachte Mittellosigkeit. Es ist zunächst festzustellen, dass der Anspruch für die folgenden Monate bereits durch einen Bewilligungsbescheid festgesetzt ist. Die erste Voraussetzung für die Erbringung einer vorzeitigen Zahlung ist somit gegeben.

Weitere Ausschlussstatbestände sind zu prüfen, im vorliegenden Fall aber nicht gegeben, da bei L weder eine Leistungsminderung, noch eine laufende oder anstehende Aufrechnung zu ersehen ist. Darüber hinaus ist kein Einkommen und auch kein Schonvermögen vorhanden. Es kann nach erfolgtem Nachweis zur Mittellosigkeit eine vorzeitige Zahlung im Sinne des § 42 SGB II i.H.v. max. 100,00 EUR geleistet werden.

Beispiel 2:

Der Leistungsberechtigte, ein alleinstehender, arbeitsloser Hilfeempfänger, aktuell mit einer Leistungsminderung i.H.v. 30%, spricht zur Monatsmitte im Jobcenter vor und teilt mit, dass er die verbleibenden Regelleistungen vollständig von seinem Konto abgehoben und diese nun leider verloren habe, und daher mittellos sei.

Es ist zunächst festzustellen, dass der Anspruch für die folgenden Monate bereits durch einen Bewilligungsbescheid festgesetzt ist. Die erste Voraussetzung für die Erbringung einer vorzeitigen Zahlung ist somit gegeben. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Ausschlussstatbestände gegeben sind.

Aufgrund der bestehenden und weiterhin laufenden Leistungsminderung ist eine vorzeitige Zahlung gem. § 42 Abs. 2 S. 5 SGB II nicht möglich, die beantragte vorzeitige Zahlung ist abzulehnen. Der nächste Schritt ist die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB II gegeben sind, s. unter 2.3.

2.3. Mittellosigkeit bei unabweisbarem Bedarf/Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II

Ist eine Abwendung der geltend gemachten Mittellosigkeit bei Leistungsempfängern mit durch Bewilligungsbescheid festgesetztem Leistungsanspruch nicht durch eine vorzeitige Zahlung

nach § 42 SGB II möglich bzw. kann durch diese der geltend gemachte Bedarf nicht in erforderlichem Umfang gedeckt werden, kommt u.U. ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Frage. Die Regelung ist allerdings nur anwendbar, wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann. Es muss ein unabweisbarer Bedarf gegeben sein und der Leistungsberechtigte darf nicht auf andere Selbsthilfemöglichkeiten wie z.B. Vermögenswerte, Hilfe durch Familie bzw. Freunde o.ä. verwiesen werden können.

Der zu deckende Bedarf muss vom Regelbedarf umfasst sein, d.h. er muss seiner Art (nicht aber seinem Umfang) nach unter § 20 Abs. 1 S. 1 SGB II fallen. Angesichts der stark schematisierenden Regelung in § 20 Abs. 1 muss der Bedarf i.S.d. § 24 Abs. 1 SGB II daher anlässlich eines Umstandes eintreten, den der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 20 nicht vorhersehen hat bzw. nicht pauschal regeln konnte (vgl. BeckOK SozR/Breitkreuz SGB II § 24 Rn. 4-5, beck-online).

Ein Bedarf ist gem. fachlichen Weisungen zu § 24, Rz. 24.5 dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist, und nicht erwartet werden kann, dass die Leistungsberechtigten diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen können.

Ein unabweisbarer Bedarf liegt somit immer dann vor, wenn ohne Deckung eine Gefährdungslage für das sozialstaatlich unabdingbar gebotene Leistungsniveau entstünde (LSG Bln-Bbg 24.4.2007 – L 19 B 400/07 AS ER, FEVS 58, 562, 563).

Ein solcher Bedarf kann beispielsweise entstehen durch

- Diebstahl,
- Verlust,
- Brand,
- notwendige Reparaturen,
- notwendige Anschaffungen (z. B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern).

Unter § 24 Abs. 1 SGB II fällt somit etwa der Verlust und Diebstahl von Bargeld oder Schecks. Hier ist vom Hilfesuchenden die Vorlage einer bei der Polizei erstatteten Diebstahlsanzeige oder eine durch die leistungsberechtigte Person ausformulierte Stellungnahme zum Verlust zu fordern.

Für die Bestimmung der Unabweisbarkeit des Bedarfs kann hier – im Gegensatz zur Auslegung des erheblichen Bedarfs in § 21 Abs. 6 SGB II – hilfsweise eine „Bagatellgrenze“ i. H. v. 10 % des Regelbedarfes herangezogen werden. Im Rahmen des § 24 Abs. 1 hat das BVerfG das Konzept der Deckung einmaliger Bedarfe durch ein vorausschauendes Ansparen der Hilfebedürftigen und, wenn dies nicht möglich ist, durch eine Darlehensgewährung mit anschließender vorübergehender Aufrechnung von 10 % des Regelbedarfs zur Darlehenstilgung gemäß § 42a Abs. 2 SGB II in den Folgemonaten für verfassungskonform erklärt (BVerfG

9.2.2010 – 1 BVL 1, 3, 4/09, NJW 2010, 505 ff. Rn 150). Mithin ist ein erheblicher und somit unabweisbarer Bedarf i.S.d. § 24 Abs. 1 SGB II im Regelfall erst ab Anschaffungskosten oberhalb von 10 % des Regelbedarfes anzunehmen (a.A. LSG NRW 14.7.2006 – L 1 B 23/06 AS, m. w. N.: erst bei 20%iger Bedarfsunterdeckung; vgl. hierzu auch Blüggel in Eicher/Luik SGB II § 24 Rn 54 m. w. N.). Grundsätzlich ist die Frage, ob ein Bedarf unabweisbar ist, aber immer unter Würdigung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen.

Ein entsprechendes Darlehen kommt dann nicht in Betracht, wenn der geltend gemachte Bedarf nicht vom Regelbedarf umfasst ist, nicht unabweisbar, nicht nachgewiesen oder mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgeglichen werden kann.

Zudem auch dann nicht, wenn gar kein konkreter Einzelfall vorliegt, welcher einen unabweisbaren Bedarf erst konkret auslösen kann. § 24 Abs. 1 SGB II ist somit also kein allgemeiner Auffangtatbestand für Mittellosigkeiten jedweder Art. Im Gegenteil, genau für Mittellosigkeiten ohne besonderen Tatbestand, für die sich im Gesetz bisher keine Regelung fand, wurde der § 42 Abs. 2 SGB II erst ins Gesetz aufgenommen. Der Umstand der selbstverschuldeten Mittellosigkeit aufgrund des Verbrauchs der zur Verfügung stehenden Geldmittel allein rechtfertigt also kein Darlehen nach o.g. Vorschrift. Eine Abhilfe wäre hier, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, nur im Wege einer vorzeitigen Zahlung möglich.

Für die Begleichung bereits bestehender Schulden wird ebenfalls grundsätzlich kein Darlehen gewährt.

Der Darlehensbetrag darf nicht über den vom Kunden geltend gemachten Bedarf liegen, auch wenn rechnerisch ein entsprechend höherer Darlehensbetrag möglich wäre.

Fallbeispiel:

Der alleinstehende Leistungsberechtigte spricht zum 15ten des Monats beim Jobcenter vor und teilt mit, dass ihm seine verbleibenden Geldleistungen i.H.v. 300,00 EUR gestohlen wurden. Er kann diese Aussage durch Vorlage einer entsprechenden Strafanzeige bei der Polizei belegen. Zudem kann er eine Notlage in Form einer Mittellosigkeit nachweisen.

Da die Möglichkeit einer Vorschusszahlung i.H.v. max. 100,00 EUR nicht zu Deckung des Bedarfs ausreicht, wird stattdessen auf Antrag ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II gewährt.

Merke, der § 24 Abs. 1 SGB II ist kein Auffangtatbestand für den § 42 Abs. 2 SGB II.

2.4. Mittellosigkeit aufgrund von Leistungsminderungen gem. § 31a SGB II

In Folge von Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen kann es ebenfalls zu Mittellosigkeit der Betroffenen kommen. Zur Abwendung oder Beseitigung einer Mittellosigkeit aufgrund von Leistungsminderungen kann eine vorzeitige Zahlung gem. § 42 Abs. 2 SGB II gewährt werden, soweit die Voraussetzungen dieser Norm gegeben sind.

Gem. § 42 Abs. 2 S. 5 SGB II ist jedoch die vorzeitige Leistung ausgeschlossen, wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Leistungsminderung reduziert ist.

3. Rechtsfolgen bei wiederholter Mittellosigkeit

Im Falle von wiederholten, selbstverschuldeten Mittellosigkeiten aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens sieht das Gesetz Konsequenzen vor, die den Leistungsberechtigten zum einen die Folgen der Pflichtverletzung vor Augen führen und zum anderen die zukünftige Sicherstellung des Lebensunterhalts gewährleisten sollen. Hierzu zählt sowohl die Möglichkeit der Leistungsminderung aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II als auch die Umstellung der Leistungserbringung auf Sachleistungen oder Umstellung des Zahlungsrhythmus auf zweiwöchentlich, bis hin zu täglich.

Voraussetzung hierzu ist allerdings zunächst, dass die Mittellosigkeit bereits erneut aufgrund eines unwirtschaftlichen Verhaltens eingetreten ist und der/die Leistungsberechtigte im Vorfeld über die Rechtsfolgen belehrt war.

Von einem unwirtschaftlichen Verhalten ist in der Regel dann auszugehen, wenn die für den Regelbedarf erbrachten Leistungen nicht verteilt auf den Bedarfszeitraum eingesetzt werden oder die Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistungen angemessen ist.

Indizien für unwirtschaftliches Verhalten liegen u. a. vor, wenn die Leistungsberechtigten wiederholt beim Leistungsträger wegen zusätzlicher Geldleistungen zum Lebensunterhalt versprechen.

Um sicher zu gehen, dass die Leistungsberechtigten ausreichend über die Rechtsfolgen im Falle einer erneuten entsprechenden Mittellosigkeit in Kenntnis gesetzt waren, ist bereits bei der ersten Mittellosigkeit aufgrund eines objektiven unwirtschaftlichen Verhaltens die Belehrung *VD-II-Belehrung_Unwirtschaftlichkeit* durch die Kundinnen und Kunden zu unterzeichnen. Ein weiteres Exemplar ist diesen zur Kenntnisnahme zu überlassen.

3.1. Leistungsminderung in Folge einer Pflichtverletzung durch Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens

Im Falle eines durch die Leistungsberechtigten fortgesetzten, unwirtschaftlichen Verhaltens im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II kann es zu einer Leistungsminderung gem. § 31 a Abs. 1 SGB II kommen.

Die leistungsberechtigte Person ist, unter Verwendung der unter Punkt 3 genannten Vordrucke, vorher, d.h. im Zuge der ersten geltend gemachten Mittellosigkeit in Folge eines unwirtschaftlichen Verhaltens individuell, mit einer detaillierten Sachverhaltsdarstellung des Einzelfalls, über die ggf. eintretenden Rechtsfolgen zu belehren. In diesem Zusammenhang ist ihr deutlich aufzuzeigen, dass sie ihr unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll und welche Verhaltensalternativen sie hat.

Im Falle einer erneuten selbstverschuldeten Mittellosigkeit aufgrund der **selben Umstände** ist der Kundin/dem Kunden auch unabhängig von der im Vorfeld erfolgten Belehrung im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts zum Vorwurf der Pflichtverletzung und evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für ihr/sein Verhalten Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Daher ist grds. vor der Entscheidung über die Verhängung einer Leistungsminderung eine entsprechende Anhörung gem. § 24 SGB X zu fertigen. Diese Anhörung sollte schriftlich erfolgen; soweit sie mündlich erfolgt, ist sie zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Leistungsminderung ist ausführlich zu dokumentieren.

Die Durchführung des Verfahrens sowie die Entscheidung und Umsetzung der Leistungsminderung obliegt allein dem zuständigen Leistungsbereich.

Durch diesen ist sowohl das Anhörungsverfahren durchzuführen als auch die entsprechende Leistungsminderungsverfügung zu erlassen und die Bescheiderteilung vorzunehmen.

Die Vordrucke zur Anhörung, Verfügung und der entsprechende Bescheid sind den zentralen Vorlagen in BK-Text zu entnehmen.

Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Leistungsminderung bei wiederholten Pflichtverletzungen, wird auf die fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II verwiesen.

3.2. Sachleistungen gem. § 24 Abs. 2 SGB II bei wiederholter Mittellosigkeit wegen Unwirtschaftlichkeit

Gem. § 24 Absatz 2 SGB II kann das Bürgergeld **im Ausnahmefall** ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, erbracht werden, wenn und solange sich der oder die Leistungsberechtigte als ungeeignet erweist, seinen oder ihren Bedarf mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 SGB II zu decken. Sachleistungen sind insbesondere in Form von Gutscheinen zu erbringen (s. auch *VR-II-04-Wertgutscheine_sodexo*). Im Gutschein sind die Warengruppen, die davon erfasst sind, zu

benennen. Dies gilt insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit und bei unwirtschaftlichem Verhalten.

Eine Alternative zur Erbringung des Bürgergeldes in Form von Sachleistungen stellt die ratenweise Auszahlung der Leistungen dar; hier sind mehrere Stufen (zweiwöchentliche bis hin zur täglichen Auszahlung) denkbar. Die weiteren Ausführungen zur Aushändigung eines Wertgutscheines gelten entsprechend.

Gemäß den Fachlichen Weisungen zu § 24 SGB II Rz. 24.12 ff. liegt eine nicht zweckmäßige Verwendung insbesondere dann vor, wenn die Leistungen für den Regelbedarf überwiegend zur Befriedigung von Drogen- oder Alkoholsucht genutzt wird oder durch unwirtschaftliches Verhalten vorzeitig verbraucht werden. Indizien für unwirtschaftliches Verhalten liegen u.a. dann vor, wenn die hilfebedürftige Person wiederholt wegen zusätzlicher Geldleistungen zum Lebensunterhalt vorspricht.

Die Aushändigung eines Wertgutscheines bedeutet einen gravierenden Eingriff in die Rechte der leistungsbeziehenden Person, deshalb stellt sie die **Ausnahme** im Leistungsbezug dar. Das durch Art 1 Abs. 1 GG begründete und nach dem Sozialstaatsgebot des Art 20 Abs. 1 GG auf Konkretisierung durch den Gesetzgeber angelegte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verlangt jedoch nicht, dass diese Mittel voraussetzungslos zur Verfügung gestellt werden müssen. Bei der Konkretisierung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist dem Gesetzgeber vielmehr ein Gestaltungsspielraum zugewiesen (BVerfG Urteil vom 9.2.2010, aaO, RdNr 138 ff). Soweit auf dieser Grundlage Sachleistungen erbracht werden, genügt das den verfassungsrechtlichen Anforderungen jedenfalls grundsätzlich (BVerfG Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12)

Weil aber die Aushändigung eines Gutscheins eine Ausnahme darstellt, ist der leistungsbeziehenden Person zunächst grundsätzlich die Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern, der Anlass dazu gibt, die Leistungen abweichend, nämlich in Form von Gutscheinen zu erbringen. Vor der Entscheidung über die Auszahlung der Leistung als Sachleistung ist daher eine **Anhörung nach § 24 SGB X** erforderlich. Da die Anhörung nicht an die Schriftform gebunden ist, kann sie z.B. auch im Rahmen der persönlichen Vorsprache der leistungsbeziehenden Person durchgeführt werden. Die hierbei vorgetragenen Angaben und Begründungen des/der Leistungsbeziehers/in hinsichtlich der (meist zusätzlich) begehrten Auszahlungen müssen allerdings *hinreichend ausführlich* aktenkundig gemacht werden.

Bei der Entscheidung ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben (§ 39 SGB I). Da der Gesetzgeber hier enge Grenzen gesetzt hat, reicht allein die bloße Vermutung, dass die leistungsbeziehende Person unwirtschaftlich handelt, nicht aus. Das Vorliegen von Unwirtschaftlichkeit, Drogen- oder Alkoholsucht muss hinreichend festgestellt werden.

Die Entscheidungsgründe (Ausüben des Ermessens und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen) sind zu dokumentieren und in der Entscheidung darzulegen (vgl. Fachliche Weisungen zu § 24 SGB II Rz. 24.18).

In der **Praxis** ist hier im Einzelfall stets abzuwägen. Im Falle des **erstmaligen** oder **einmaligen** Geldverlustes bzw. durch erstmaliges unwirtschaftliches Verhalten ist jeweils kein Wertgutschein auszuhändigen, sondern der geltend gemachten Mittellosigkeit im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unter Zahlung von Geldmitteln abzuhelpfen.

Erst bei **wiederholtem** oder **mehrfachem** Geldverlust bzw. durch wiederholte selbstverschuldete Mittellosigkeit, ist die Prüfung, ob der/die Leistungsbezieher/in unwirtschaftlich handelt vorzunehmen.

Erst dann besteht die Möglichkeit der Ausgabe eines Wertgutscheines zur Abwendung einer Mittellosigkeit. Daher ist es zweckmäßig, dass der/die Leistungsbezieher/in, wie zuvor bereits beschrieben, über die Rechtsfolgen belehrt wurde.

Eine vermutete, aber in keiner Weise belegbare Alkohol- oder Drogenabhängigkeit reicht nicht aus, um die Leistungen (dauerhaft) abweichend zu erbringen. Eine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit muss nicht ärztlich dokumentiert sein, sondern ist z.B. auch hinreichend belegt, wenn die leistungsbeziehende Person selbst angibt, abhängig zu sein bzw. missbräuchlich zu konsumieren. Ansonsten müssen Sachverhalte aktenkundig sein, anhand derer die Ungeeignetheit der leistungsbeziehenden Person zum wirtschaftlichen Umgang mit den ihr ausgezahlten Leistungen für den Regelbedarf aufgezeigt werden können. Solche Sachverhalte sind z.B., wenn die leistungsbeziehende Person ihren Bedarf nahezu regelmäßig nicht mit ihren Leistungen für den Regelbedarf decken kann und infolge dessen zwecks eines „Vorschusses“ vorspricht.

Die Regelungen des § 24 Abs. 2 SGB II umfasst lediglich die Umstellung der Regelbedarfe auf Sachleistungen. Die Kosten der Unterkunft bleiben hiervon unberührt, sodass hinsichtlich einer Umstellung auf den Vermieter als Zahlungsempfänger die Regelungen des § 22 Abs. 7 SGB II zu beachten sind. Diesbezüglich wird auf die Arbeitshilfe „AH-II-22 Abs. 7-Direktzahlung an Vermieter, Energieversorger etc.“ verwiesen.

3.3. Umstellung des Zahlrhythmus im Einzelfall

Im Einzelfall kann bei wiederholt auftretenden Mittellosigkeiten in Folge von unwirtschaftlichem Verhalten davon ausgegangen werden, dass die grds. in § 42 Abs. 1 SGB II geregelte, monatliche Zahlweise nicht zweckmäßig ist, um den Lebensunterhalt sicherzustellen.

Die Gesetzesbegründung räumt die Möglichkeit zur Abweichung vom Grundsatz der monatlichen Zahlweise ein. In atypischen Fällen kann eine Abweichung geboten sein, wenn der Lebensunterhalt nur durch Zahlung in einem kürzeren als monatlichen Rhythmus gesichert

werden kann (s. hierzu auch Eicher/Luik/Greiser SGB II § 42 Rn. 22-23 und BT-Drs. 18/8041, S. 55).

In diesen Fällen kann es daher zu einer Verkürzung des Zahlrhythmus auf zweiwöchentlich bis hin zu täglich kommen.

Auch hierbei ist es zweckmäßig, dass der/die Leistungsberechtigte im Vorfeld über die Rechtsfolgen bei fortgesetzter Unwirtschaftlichkeit belehrt wurde.